

**Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen des Standesamtes (Gebührensatzung Standesamt)
vom 09.09.2020**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für standesamtliche Amtshandlungen nach den auf dem Personenstandsgesetz (PStG) beruhenden Rechtsvorschriften werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.09.2020

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes (Gebührensatzung Standesamt) vom 09.09.2020

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Eheschließungen	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	56,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	92,00
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	56,00
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	120,00
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	40,00
2.	Namensrechtliche Erklärungen	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften sowie Erklärungen zur Geschlechtsangabe	30,00
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	14,00
3.	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, einer Geburt oder eines Sterbefalles nach §§ 34 bis 36 PStG	56,00
3.2	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
3.3	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00

3.4	Erteilung einer Personenstandsurkunde, eines mehrsprachigen Auszuges aus dem Personenstandsregister oder einer Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	14,00
3.5	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,00
3.6	Auskunft aus oder Einsicht in ein Personenstandsregister	9,00
3.7	Auskunft aus oder Einsicht in eine Sammelakte	11,00
3.8	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	
	je angefangene Viertelstunde	15,00
	bis maximal	90,00
3.9	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	35,00
3.10	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 (1) der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012 (ABL L 200 vom 26. Juli 2016, S 1)	
	Gebühr: in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht.	